



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
und an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
14.250/2011-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMF-020102/0009-III/5/2011

Datum:
Wien, 10. Jänner 2011

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das
Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert
werden;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zum oben genannten Entwurf fristgerecht folgende Stellungnahme:

Der vorliegende Novellentwurf zum Pensionskassengesetz wird im Wesentlichen begrüßt. Es sollten jedoch folgende wichtige Änderungen vorgenommen werden:

1. Die Erweiterung der Produktpalette von Pensionskassen um eine beitragsorientierte Garantiepension sehen wir sehr positiv, ebenso wie die Regelung, dass jede überbetriebliche Pensionskasse eine solche anbietet, entweder unmittelbar, oder auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen überbetrieblichen Pensionskasse.

Allerdings wird bei der neuen Garantiepension im Entwurf nicht ausreichend auf die Besonderheiten von betrieblichen Pensionskassen Rücksicht genommen: Betriebliche Pensionskassen haben einen Wirkungsbereich, der sich ausschließlich auf den eigenen Konzern gemäß § 3 Abs 3 und 4 PKG beschränkt, und existieren nur unter der Voraussetzung, dass die jeweils zuständigen Sozialpartner in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung eine Vereinbarung über ihre Errichtung getroffen haben (§ 3 Abs 1 BPG). Es sollte daher auch bei der neuen Garantiepension in den Händen dieser Sozialpartner liegen, ob bzw. ab wann die von ihnen errichtete betriebliche Pensionskasse eine Garantiepension – sei es direkt oder im Wege einer Kooperationsvereinbarung - anzubieten hat; diese Sozialpartner wissen bei Weitem am besten über die Vorteilhaftigkeit, aber auch über allfällige Nachteile einer Garantiepension im Bereich „ihrer“ betrieblichen Pensionskasse Bescheid.

Wenn die zuständigen Sozialpartner, die die betriebliche Pensionskasse errichtet haben, zu einem späteren Zeitpunkt die Garantiepension in ihrem Bereich einführen, sollten sie die Möglichkeit haben, die im Novellenentwurf vorgesehene Übergangsvorschrift zu diesem Zeitpunkt zu nutzen, d.h. sie sollten den dann Leistungsberechtigten zu diesem Zeitpunkt eine einmalige Wechseloption in die Garantiepension ermöglichen können.

2. Die schon bisher gegebene, problemlose Übertragbarkeit von Unverfallbarkeitsbeträgen von einer Pensionskasse zu einer anderen ist sehr zu begrüßen und sollte unverändert aufrecht bleiben.

Falls aber, wie derzeit vorgesehen, im Rahmen der Novelle Übertragungen aus anderen Pensionsvorsorgesystemen ermöglicht werden, die nicht genau denselben Regelungen wie jenen der Pensionskassenvorsorge unterliegen, sollte eine Pensionskasse keinesfalls gezwungen werden können, solche Übertragungen aufzunehmen. Das ist notwendig, damit unverhältnismäßige und unter Umständen dauerhafte Einzelfallaufwendungen vermeidbar sind, die auf Grund der Notwendigkeit der korrekten arbeits- und steuerrechtlichen Einordnung in das Kontenschema der Pensionskasse ansonsten entstehen könnten. Entsprechende Änderungen sind im Entwurf noch vorzunehmen.

Hinsichtlich der Übertragbarkeit von Unverfallbarkeitsbeträgen aus der Pensionskasse in andere Pensionsvorsorgesysteme sollte darauf geachtet werden, dass dies nicht dazu führen kann, dass Einzelpersonen die für Pensionskassen geltenden Regelungen (insbesondere die Abfindungsgrenze bzw. ausschließlich laufende Rente) umgehen. Es sollten auch keine Möglichkeiten zu negativer versicherungstechnischer Selektion eröffnet werden. Beides würde den grundsätzlich vorteilhaften solidarischen Ansatz der Pensionskassenvorsorge aushöhlen und letztlich zu Unverständnis bei jenen führen, die derartige Einzelvorteile nicht nutzen können bzw. daraus einen Nachteil hätten. Gegenüber dem Entwurf sind daher noch geeignete Änderungen vorzunehmen.

3. Der Novellenentwurf sieht vor, dass in allen Pensionskassenverträgen einer betrieblichen Pensionskasse „die nähere Vorgangsweise im Falle des Ausscheidens des Arbeitgebers aus dem Konzern“ ab Inkrafttreten der Novelle geregelt sein muss. Da Pensionskassenverträge nur einvernehmlich abänderbar sind, ist diese Forderung unrealistisch. Die erforderliche Änderung müsste also entweder einseitig durch die betriebliche Pensionskasse erfolgen können, oder frühestens anlässlich der nächsten einvernehmlichen Änderung des Pensionskassenvertrages vorzunehmen sein.

4. Gemäß BPG können Unverfallbarkeitsbeträge, die unter der Abfindungsgrenze liegen, seitens der Pensionskasse einseitig abgefunden werden. Geschieht dies nicht, und hat auch der Anwartschaftsberechtigte keine Verfügung getroffen, ist der Unverfallbarkeitsbetrag nach 6 Monaten in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umzuwandeln. Der derzeit geltende Gesetzeswortlaut lässt nach mündlicher Auskunft des BMAS keine Abfindung dieser in der Pensionskasse verbleibenden und deutlich unter der Abfindungsgrenze liegenden Beträge mehr zu, auch nicht im Einvernehmen zwischen Pensionskasse und Anwartschaftsberechtigtem. Dies sei eigentlich nicht beabsichtigt. Das BMAS hat daher vor einiger Zeit in Aussicht gestellt, dass anlässlich der nunmehrigen Novelle für derart zurückgebliebene Beträge die einvernehmliche Abfindung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erlaubt wird, was aber im Entwurf nicht geschehen ist. Diese Änderung sollte nun mit der Novelle vorgenommen werden.

5. Da die Bestimmungen zum Teil komplexe Änderungen bedingen, sollte die Novelle grundsätzlich nicht vor dem 1.1.2013 in Kraft treten.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, characteristic of a cursive signature.

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter